

§§ 823, 831 BGB; §§ 112 ff. GBA.

Hat ein Werkträger durch eine Straftat (hier: Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls), der eine Arbeitspflichtverletzung zugrunde lag, einem Dritten fahrlässig einen Schaden zugefügt, so kann der Geschädigte seine Schadenersatzansprüche nur gegenüber dem Betrieb des Werkträgers geltend machen.

BG Neubrandenburg, Urt. vom 11. November 1968 — Kass. S 17/68.

Der Verurteilte W. fuhr am 5. August 1968 im Auftrage seines Betriebes, des VEB Kraftverkehr, nach P. Dort verursachte er durch Nichtbeachten der Vorfahrt einen Unfall, durch den die 12jährige Elke K. lebensgefährliche Verletzungen erlitt, deren Folgen noch nicht abzusehen sind.

Das Kreisgericht verurteilte W. wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (§ 196 Abs. 1 und 2 StGB) zur Bewährung und unter Anwendung des § 823 BGB dem Grunde nach zum Schadenersatz an das geschädigte Kind. Zur Entscheidung über die Höhe des Schadens wurde die Sache an die Zivilkammer des Kreisgerichts verwiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts, mit dem Verletzung des Gesetzes durch Nichtanwendung der §§ 112 ff. GBA gerügt wird.

Aus den Gründen:

Der Verurteilte hat am Unfalltag im Auftrage seines Betriebes eine Fahrt durchgeführt und im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Arbeitsaufgabe den Schaden verursacht. Das geschah durch schuldhaftes Verletzung der Pflicht, die ihm übertragenen Arbeitsaufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen (§ 106 Abs. 2 Buchst. a GBA), d. h., das ihm anvertraute Fahrzeug im Straßenverkehr sachgemäß zu führen.

Die materielle Verantwortlichkeit eines Werkträgers (§§ 112 ff. GBA) ist eine arbeitsrechtliche Form der Erziehung in den Fällen, in denen der Werkträger durch schuldhaftes Verletzung von Arbeitspflichten einen Schaden verursacht hat. Diese Bestimmungen sehen eine den gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechende Verantwortlichkeit des Schadensverursachers vor und sind gleichzeitig ein Mittel dazu, durch eine differenzierte Schadenersatzverpflichtung die sozialistische Arbeitsdisziplin zu festigen und zu gewährleisten.

Diese Grundsätze sind auch dann anzuwenden, wenn der Werkträger durch seine schuldhaftes Arbeitspflichtverletzung nicht den Betrieb, sondern einen Dritten geschädigt hat. Es gibt keinen Grund dafür, daß in diesen Fällen eine zivilrechtliche Haftung an die Stelle der arbeitsrechtlichen differenzierten — und bei fahrlässigen Pflichtverletzungen regelmäßig begrenzten — materiellen Verantwortlichkeit tritt.

Die gesetzliche Ausgestaltung der Verantwortlichkeit eines Werkträgers wegen schuldhafter Verletzung seiner Arbeitsaufgaben im GBA ist als eine ausschließliche Regelung aufzufassen mit der Wirkung, daß der Werkträger nach anderen Vorschriften dafür nicht in Anspruch genommen werden kann. Demzufolge ist auch § 823 BGB insoweit nicht anwendbar. Dagegen begründet die Arbeitspflichtverletzung des Verurteilten gegenüber dem geschädigten Kind die Haftung des Betriebes nach § 831 Abs. 1 Satz.1 BGB (OG, Urteil vom 8. September 1964 - 2 Zz 21/64 - NJ 1965 S. 125).

Das Oberste Gericht hat bereits wiederholt zu dieser Problematik Stellung genommen und dargelegt, daß diese Haftung des Betriebes nur dann nicht gelten kann, wenn ein Werkträger unter Verletzung von Arbeitspflichten einem Dritten vorsätzlich einen Schaden zugefügt hat und der Betrieb auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht oder nur beschränkt haftet (vgl.

OG, Urteil vom 5. September 1965 — Za 1/65 — NJ 1966 S. 127). Solche Voraussetzungen sind im vorliegenden Strafverfahren nicht gegeben. Daraus ergibt sich, daß der Betrieb des Verurteilten dem geschädigten Kind gegenüber haftet und dieses sich wegen des Ersatzes des entstandenen Schadens nur an den VEB Kraftverkehr wenden kann. Sein Recht, Schadenersatz zu verlangen, wird dadurch nicht geschmälert.

Der Schadenersatzanspruch gegenüber dem Verurteilten W., den der Vertreter des geschädigten Kindes im Verfahren geltend gemacht hatte, hätte daher vom Kreisgericht als unbegründet zurückgewiesen werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, war die Entscheidung des Kreisgerichts insoweit abzuändern und der Antrag auf Schadenersatz in Anwendung des § 322 Abs. 1 Ziff. 5 StPO im Wege der Selbstentscheidung zurückzuweisen.

Damit wird der Beschluß des Kreisgerichts, mit dem die Sache zur Entscheidung über die Höhe des Schadenersatzanspruchs an die Zivilkammer verwiesen wurde, gegenstandslos.

*Anmerkung:*

*Gegenstand des Kassationsverfahrens war ein Rechtsproblem, das nach Inkrafttreten des GBA vom Obersten Gericht eindeutig entschieden worden ist. In den zitierten Urteilen des Obersten Gerichts werden dazu die gesetzlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten grundsätzlich und umfassend geklärt. Die Anwendung zivilrechtlicher Haftungsbestimmungen auf derartige Sachverhalte ist demnach unzulässig. Darauf hat auch das Bezirksgericht stets orientiert.*

*Daß das Kreisgericht trotzdem zu einem fehlerhaften Urteil gekommen ist, gibt Anlaß zu zwei grundsätzlichen Bemerkungen:*

*Die Entscheidungen des Obersten Gerichts dienen der Durchsetzung seiner aus Art. 93 der Verfassung und aus § 11 Abs. 2 GVG folgenden Verantwortung, die Einheitlichkeit und Richtigkeit der Rechtsprechung zu sichern und dazu die Rechtsprechung der Instanzgerichte anzuleiten. Dabei erfordert das Prinzip des demokratischen Zentralismus als das auch für den Gerichtsaufbau und die Arbeitsweise der Gerichte tragende Prinzip die strikte Beachtung dieser Anleitungsrechtsprechung des Obersten Gerichts durch die Bezirks- und Kreisgerichte. In seiner Entscheidung vom 15. November 1960 - 2 Zz 18/60 - (NJ 1961 S. 104) legt das Oberste Gericht dar, daß „aus dem Prinzip des demokratischen Zentralismus folgt, daß die Kreisgerichte und Bezirksgerichte ihrer Rechtsprechung grundsätzlich die in den veröffentlichten oder ihnen auf andere Weise bekannt gewordenen Entscheidungen dargelegte Rechtsansicht des Obersten Gerichts zugrunde zu legen haben“. Die in diesem Urteil erwähnte Möglichkeit, unter ausnahmsweise vorliegenden bestimmten Bedingungen zu einer abweichenden Meinung oder Begründung zu gelangen, ist in der vom BG Neubrandenburg entschiedenen Kassationssache offensichtlich nicht gegeben.*

*Die Ignorierung der grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichts durch das Kreisgericht ist eine Verletzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus und damit der Staatsdisziplin. Auch wenn dem Kreisgericht diese Rechtsprechung des Obersten Gerichts nicht bekannt war, ist das gleichfalls Ausdruck einer nicht verantwortungsbewußten Arbeitsweise.*

*Diese fehlerhafte Entscheidung unterstreicht ein weiteres Mal die Notwendigkeit, daß alle Richter die Rechtsprechung der übergeordneten Gerichte regelmäßig und gewissenhaft studieren, sie im Richterkollektiv auswerten und in ihrer Entscheidungspraxis konsequent*